

OTC Ottweiler e.V.



Geschäftsordnung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 21.05.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Beschlussfähigkeit	2
§ 2 Versammlungs- und Sitzungsleitung	2
§ 3 Protokoll.....	3
§ 4 Tagungsverlauf	3
§ 5 Abwicklung der Tagesordnung	4
§ 6 Inkrafttreten	4

§ 1 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 7 der Satzung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Vorstände ist die Benennung des Gegenstandes der Abstimmung bei der Einberufung erforderlich.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung des Vorstandes, der Spielerversammlung und der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins und für Änderungen der Satzung (mit Ausnahme des § 2 - Zweck) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben Stimmen erforderlich.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1 anwesendes Mitglied dies beantragt.
4. Bei Personenwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt.
5. Mit qualifizierter Mehrheit kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden, auch durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden. Auch eine Blockwahl ist zulässig.
6. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§ 2 Versammlung- und Sitzungsleitung

1. Mitgliederversammlungen und Vorstandsitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung erfolgt die Leitung durch den/die Geschäftsführer/in oder einem anderen Vorstandsmitglied nach § 6 Abs. 1 der Satzung. Spielerversammlungen werden vom jeweilig zuständigen Spielleiter nach § 6 Abs. 1 der Satzung geleitet; der Vorsitzende vertritt.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung oder Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit der Versammlung oder Sitzung fest. Er gibt die Zahl der Stimmberechtigten und die Tagesordnung bekannt.
4. Dem Leiter der Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
5. Verletzt ein Teilnehmer die Regeln des sportlichen Anstandes, so hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann der Sitzungsleiter ihn von der Tagung ausschließen und/oder ihm das Wort entziehen. Das Gleiche gilt für Zuhörer.
6. Über Beanstandungen der Sitzungsleitung entscheidet das betreffende Organ mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Protokoll

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, der Spielerversammlungen und den Vorstandssitzungen ist von dem/der Schrift- und Protokollführer/in eine Niederschrift zu fertigen.
2. Aus den Niederschriften müssen Datum, Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste), die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten sein.
3. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung/Versammlung den Teilnehmern zur Bestätigung vorzulegen.
4. Alle Niederschriften nebst Anlagen sind zu verwahren.

§ 4 Tagungsverlauf

1. Die Versammlungen oder Sitzungen tagen nach parlamentarischen Grundsätzen.
2. In jeder Sitzung ist bei Bedarf zu jedem Punkt eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden. Der Sitzungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Der Sitzungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter einem Redner antworten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.
4. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich wiederholt mit seinen Äußerungen vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der Sitzungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.
5. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
6. Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Sitzungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
7. Die Bestimmungen gelten für alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins OTC Ottweiler e.V.. Es liegt im Ermessen des Sitzungsleiters, sachdienliche Abweichungen zuzulassen.

§ 5 Abwicklung der Tagesordnung

1. Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Die Versammlung oder Sitzung kann jedoch eine Änderung der Reihenfolge beschließen.

2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung mit Begründung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

3. Der Sitzungsleiter hat Anträge Antragsberechtigter, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder dieser Anträge ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern sollen, sind zuzulassen und bedürfen nicht des Nachweises der Dringlichkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.05.2016 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB:

 _____ Unterschrift Vorsitzender	 _____ Unterschrift Stellvertreter
 _____ Unterschrift Spielleiter Classic	 _____ Unterschrift Spielleiter Leistungssport
 _____ Unterschrift Geschäftsführerin	 _____ Unterschrift Schrift- und Protokollführerin